

Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2010 – neue Regelung und Steuertipps

Der Gesetzgeber hat seit 2008 die steuerliche Behandlung der sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgüter“ geändert. Dies sollte der Steuervereinfachung dienen, macht die Sache aber im Endeffekt komplizierter. Seit 2010 besteht wieder das Wahlrecht: Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis € 410,- oder die sogenannte Poolabschreibung.

- Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von maximal € 150,- netto sind im Jahr der Anschaffung in voller Höhe steuerlich absetzbar.
- Darüber hinaus gilt seit 2010 für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu einer Wertobergrenze von € 410,- pro Veranlagungszeitraum ein Wahlrecht.
- Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 410,- können entweder auf Ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden (AfA-Tabelle) oder es kann ein Sammelposten (sog. Poolabschreibung) für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als € 150,- netto bis zu € 1.000,- netto pro Jahr der Anschaffung gebildet werden. Wird die Poolabschreibung genutzt, werden alle in dem Wirtschaftsjahr angeschafften Güter (€ 150,- bis 1.000) in einem Sammelposten zusammengefügt. Im Einzelfall kann nicht mehr zwischen Poolabschreibung und Sofortabschreibung und Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer unterschieden werden.
- Der Sammelposten wird zwingend über 5 Jahre abgeschrieben. Dies gilt auch, wenn die Wirtschaftsgüter im Einzelnen eine geringere Abschreibungsdauer besitzen, z.B. PC (3 Jahre), oder der Anschaffungswert zwischen € 150,- und € 410,- liegt und die Wirtschaftsgüter ohne Wahl der Poolabschreibung sofort abgeschrieben werden könnten.
- Abgänge, das bedeutet bei frühzeitigem Verkauf eines Wirtschaftsgutes ohne dass die Poolabschreibung bereits abgeschrieben ist (5 Jahre), werden unberührt im Sammelposten belassen.

Ein Beispiel:

Anschaffungen im Jahr 2010:

Neuer Computer für € 600,-, 5 Wartezimmerstühle für je € 200,-, 1 Wartezimmertisch für € 300,-, 1 Bürotisch für € 700,-, 1 Büroschrank für € 800,-

Abschreibung:

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| AfA Computer 1/3 | € 200,- |
| AfA Stühle 1/1 Sofortabschreibung | € 1.000,- |
| AfA Wartezimmertische 1/1 Sofortabs. | € 300,- |
| AfA Bürotisch und -schrank 1/10 | € 150,- |
| Summe AFA 1. Jahr | € 1.650,- |

Folge-AFA 2.+3. Jahr € 350,-

Folge-AFA 4.-10. Jahr € 150,-

Sammelposten (Poolabschreibung):

| | |
|-------------------------------|----------------|
| Sofortabschreibung | € 0,- |
| Sammelposten 2010 = € 3.400,- | |
| AfA Sammelposten 1/5 | <u>€ 680,-</u> |
| Summe AFA 1. Jahr | € 680,- |

Folge-AFA 2.-5. Jahr € 680,-

Die Gesamtabreibungen sind natürlich in Summe gleich. Jedoch wird bei der Poolabschreibung schneller abgeschrieben.

Darauf sollten Sie achten:

- Die Wertobergrenze versteht sich zuzüglich der eventuell nicht absetzbaren Umsatzsteuer auf den Nettobetrag. Ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit beträgt die Obergrenze für die Sofortabschreibung damit € 150,- + 19 % = € 178,50. Dies gilt auch für die übrigen Beträge.
- Wenn die Lieferung bis zum 31.12.2009 erfolgt ist, die Bezahlung aber erst 2010 vorgenommen wurde, dann liegt noch eine Anschaffung 2009 vor.
- Bei der Anschaffung von PC's gehören auch die Zubehörteile zu den Anschaffungskosten. Wird die Grenze von € 1000,- dann überschritten, kann die gesamte Anschaffung wieder in 3 Jahren und nicht in 5 Jahren abgeschrieben werden, trotz Poolabschreibung im selbigen Jahr.